

**Muster für den Abschluss eines Studienvertrages
auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL
für duale Studiengänge und Masterstudiengänge**

Zwischen

.....
vertreten durch(Ausbildende/r)

und

Frau/Herrn
Anschrift:
geboren am (Studierende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,
Frau/Herrn
Anschrift:
vorbehaltlich
folgender

**Studienvertrag
nach dem TVA-L BBiG und dem Abschnitt II
für praxisintegrierte duale Studiengänge der Richtlinie
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
für duale Studiengänge und Masterstudiengänge**

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges

(1) Die/Der Studierende absolviert ein praxisintegrierendes duales Studium. Dieses gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienabschnitte. Die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) werden im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen (praxisintegrierend) (B. Ed.)“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Education ab.

(2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Studiums ergibt sich aus dem beiliegenden Studienplan. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der/des Studierenden. Darin werden die durch-

schnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und fachtheoretischer Abschnitte einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis zur Durchführung eines praxisintegrierenden dualen Studiums finden die Vorschriften

- des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - TVA-L BBiG - vom 12. Oktober 2006 und
- der Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land Sachsen-Anhalt jeweils gilt, Anwendung, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.

(2) Das praxisintegrierte duale Studium erfolgt

auf Grundlage eines zwischen dem Ministerium für Bildung und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines praxisintegrierenden dualen Studiums.

Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Absatz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung, der etwaig zwischen dem Ministerium für Bildung und Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Absatz 2 und werden Vertragsbestandteil.

(3) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des dualen Studienganges, Probezeit

(1) Das praxisintegrierende duale Studium beginnt am 01.10.2024 und endet am 30.09.2027, sofern dieses nicht nach Abschnitt II Ziffer 8 Absatz 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

(2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird der praxisintegrierte duale Studiengang während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte beim Auszubildenden

Die/Der Studierende ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Auszubildenden freigestellt ist, z. B. an einer anderen Ausbildungsschule des Schulstandortclusters.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte bei der/dem Auszubildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten der/des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) Die/Der Studierende erhält für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses nach § 3 Absatz 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit 1.400 Euro.¹

(2) Die/Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester 155,20 Euro.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der/des Auszubildenden gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

(1) Die/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit²

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024	8 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2026	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 30. September 2027	22 Urlaubstage.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus soll der Erholungsurlaub vorrangig an unterrichtsfreien Tagen zusammenhängend in Anspruch genommen werden, um eine möglichst große Zahl an Schulpraxistagen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu gewährleisten.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 TVA-L BBiG und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze³

(1) Wird die/der Studierende bei der/dem Ausbildenden nach Beendigung ihrer/seiner Lehramtsausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer/seiner erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, ist die/der ehemals Studierende verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren an einer Sekundar- oder Gemeinschaftsschule in dem Schulstandortcluster im öffentlichen Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt als Lehrkraft tätig zu sein (Bindungsdauer).⁴

(2) Der von der/dem Ausbildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des praxisintegrierenden dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bruttostudienentgelt (§ 6 Absatz 1 des Vertrages) und den Studiengebühren (§ 6 Absatz 2 des Vertrages), ist von der/dem Studierenden oder der/dem ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der/des Studierenden fällt, weil sie/er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr/ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach Ziffer 8 Absatz 4 Satz 1 verlängert,

b) bei Beendigung des praxisintegrierenden dualen Studiums durch Kündigung von der/dem Ausbildenden aus einem von der/dem Studierenden zu vertretenen Grund oder durch eine Eigenkündigung der/des Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, bei der/dem Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder

d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei der/dem Ausbildenden im Anschluss an die erfolgreich bestandene zweite Staatsprüfung entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von der/dem ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten 5 Jahre (Bindungsdauer) seines Bestehens endet.

(3) Die berufspraktischen Studienabschnitte, die bei der/dem Ausbildenden absolviert wurden, verringern den Gesamtbetrag nach Absatz 2 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierenden dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierenden dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.

(5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:⁵

Nach dem erfolgreichen Abschluss des praxisintegrierenden dualen Bachelor-Studiums absolviert die/der Studierende im unmittelbaren Anschluss aufbauend ein praxisintegrierendes Master-Lehramtsstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit integriertem Vorbereitungsdienst.

Ein Fächerwechsel im laufenden Studium ist ausgeschlossen.

Bis spätestens zum Beginn des zweiten Fachsemesters (1.04.2025) ist ein Nachweis über die Stimmtauglichkeit vorzulegen.

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁵

von zum⁵

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

(4) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

..... Die gesetzlichen Vertreter der/des Studierenden⁶:
(Ort, Datum) (Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/r)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....

(Studierende/r)

.....

(Vormund)

-
- ¹ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 geändert durch Beschluss der 3./2020 Mitgliederversammlung der TdL vom 3. April 2020 maßgebende Studienentgelt.
 - ² Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - ³ Nach der geltenden Rechtsprechung muss der mit der Rückzahlungsvereinbarung verbundene Übernahmeanspruch hinreichend bestimmt sein. Die/Der Studierende ist daher vor Abschluss des Studienvertrages darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der/dem Studierenden der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben.
 - ⁴ Einzusetzen ist die Bindungsdauer nach Maßgabe des Abschnittes II Ziffer 9 Absatz 1 i. V. m. Absatz 6 der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 geändert durch Beschluss der 3./2020 Mitgliederversammlung der TdL vom 3. April 2020. Zur Berechnung ist die Ziffer 18 der Hinweise der zur Anwendung der Richtlinie zu beachten.
 - ⁵ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - ⁶ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.